

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00055

vom 12. Dezember 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00055

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00055 du 12 décembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00055 del 12 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren

1949, arbeitete bis zu ihrer Pensionierung per 30. April 2014 bzw.

E. 3

1. August 2014 beim Y.____

bzw. bei der Z.____ (Urk. 7/3 und

Urk. 7/

E. 4

) und war dadurch bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) berufsvorsorgeversichert. Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 teilte die BVK der Versicherten mit, dass der Teilaltersrücktritt per 30. April 2014 Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge habe und sie - sofern sie einen Kapitalbezug der anteiligen Altersleistungen wünsche - im aufgeführten Merkblatt

weitere Informationen finde (Urk. 7/5). Am 11. Juni 2014 stellte die BVK der Versicherten eine Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen ohne Kapitalbezug zu (Urk. 7/6) und am 25. Juni 2014 teilte die BVK der Versicherten die voraussichtliche Altersleistungen mit Kapitalbezug mit, wobei sie darauf hinwies, dass ein Kapitalbezug spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt beantragt werden müsse (Urk. 7/7). Am 26. August 2014 teilte die Versicherte sinngemäss schriftlich mit, dass sie die BVK um Ausrichtung eines Kapitalbezugs von Fr. 150'000.-- ersucht habe, woran sie festhalte (Urk. 7/8). Die BVK konstatierte mit Schreiben vom 8. September 2014, dass die Kapitalauszahlung nicht mehr möglich sei, da die reglementarisch vorgeschriebene Frist von einem Monat mittlerweile abgelaufen sei (Urk. 7/9). Nach Einsprache durch die Versicherte am 24. November 2014 (Urk. 7/11) hielt die BVK mit Einspracheentscheid vom 26. Februar 2015 an der Ablehnung des Antrags auf Kapitalbezug fest (Urk. 7/12). 2.

Mit Eingabe vom 4. September 2015 erhob die Versicherte Klage gegen die BVK und beantragte, es sei der Einspracheentscheid aufzuheben und es sei ihr aus dem Sparguthaben der Betrag von Fr. 150'000.-- in Kapitalform auszurichten (Urk. 1). Die Beklagte schloss in der Klageantwort vom 9. Oktober 2015 auf Abweisung der Klage (Urk.

E. 6

unter Beilage ihrer Akten, Urk. 7/1-13). Mit Schreiben vom 19. November 2015 verzichtete die Klägerin auf eine Replik (Urk. 10), was der Beklagten am 24. November

2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1

.

Die Klägerin brachte vor, dass die Berechnung vom 25. Juni 2014 bestätige, dass sie den gewünschten Kapitalbezug rechtzeitig angemeldet habe. Auch sei sie davon ausgegangen, dass der Altersrücktritt mit dem Beginn der Rente zusammenfalle, so dass eine Mitteilung am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.